

Ministerium für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 22
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Magdeburg, 25.06.2021

Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum Entwurf der Siebten Änderung der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Entwurf der 7. Änderung der BbS-VO gebe ich namens der Mitglieder des VDP Sachsen-Anhalt folgende Stellungnahme ab:

- 1) Die vorgesehene Möglichkeit, dass die in **§ 19 Abs. 2** benannten Unterlagen auch alternativ als Originale in den aufnehmenden Schulen zur Prüfung vorgelegt werden können (statt Einreichung amtlich beglaubigter Kopien), wird seitens des VDP Sachsen-Anhalt ausdrücklich begrüßt. Klarzustellen wäre ggf. welche Dokumentations- oder Nachweispflichten den Schulen erwachsen, wenn eine Schülerin/ein Schüler von der Alternative des Satzes 2 Gebrauch machen möchte.
- 2) Auch die durch **§ 21 Abs. 1 S. 3** vorgesehene Klarstellung bezüglich der Aufnahme von Personen, die zuvor eine über das SGB III geförderte Bildungsmaßnahme abgeschlossen haben, wird vom VDP sehr befürwortet. Fraglich ist jedoch, ob hierbei nur solche Maßnahmen berücksichtigt werden sollen, die gemäß der AZAV bzw. AZWV ebenso zugelassen waren wie die durchführenden Träger oder ob hiervon auch Maßnahmen der beruflichen Ausbildung umfasst sein können, die bereits vor dem Inkrafttreten der AZWV/AZAV im Jahr 2004 abgeschlossen worden sind.

VDPVerband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 MagdeburgT: 0391 / 731916-0
F: 0391 / 731916-1VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de**Bankverbindung**Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00**Vereinsregister**Amtsgericht Stendal
VR 11611

Darüber hinaus gibt es auch immer wieder Fälle, bei denen sich beispielsweise **Absolventen von Bachelorstudiengängen** (die über keine sonstige berufliche Ausbildung verfügen) u.a. für die Aufnahme einer Ausbildung in einer Fachschule für Sozialwesen interessieren. Aus unserer Sicht sollte in der BbS-VO auch vorsorglich klargestellt werden, dass der erfolgreiche Abschluss eines entsprechenden Studiengangs einem „herkömmlichen“ Berufsabschluss gleichgestellt ist.

- 3) Die vorgesehene Streichung von **S. 3 in § 37** findet ebenfalls die Zustimmung des VDP Sachsen-Anhalt.
- 4) Der VDP begrüßt, dass künftig auch für die neue Berufsfachschule Pflegehilfe eine Nichtschülerprüfung ermöglicht werden soll (**§ 39 Abs. 11**), setzt sich aber auch dafür ein, dass Nichtschülerprüfungen ebenso für das berufliche Gymnasium sowie für die Fachschulen für Heilerziehungspflege und Heilpädagogik möglich sind. **Darüber hinaus plädiert der VDP schon seit Jahren dafür, dass Nichtschülerprüfungen auch von Trägern entsprechender staatlich anerkannter Ersatzschulen vorgenommen werden dürfen.** Eine diesbezügliche Schlechterstellung der Ersatzschulen sollte in der Zukunft nicht mehr erfolgen, da mit der staatlichen Anerkennung das Recht für die Ersatzschule einhergeht, Zeugnisse zu erteilen, die dieselbe Berechtigung verleihen wie die der öffentlichen Schulen (s. **§ 17 Abs. 3 S. 4 SchulG-LSA**).
- 5) In **§ 57 Abs. 2 S. 1** ist der Begriff „Altenpflegehilfe“ durch Pflegehilfe“ zu ersetzen.

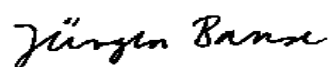
Sehr kritisch wird von den betroffenen Schulträgern die in **S. 2** vorgesehene Reduzierung der Frist zur Bekanntmachung der fachpraktischen Prüfungsaufgabe von bislang 4 Tagen auf lediglich einen Tag gesehen. **Hier sollte an der ursprünglichen Regelung festgehalten werden, um die Prüfungsbedingungen für die Absolventen der BFS Pflegehilfe nicht noch weiter zu verschärfen.** Mindestens jedoch sollte den Prüflingen eine Vorbereitungszeit von drei Tagen gewährt werden (analog der Erzieher*innen-Ausbildung).

- 6) Bezüglich der vorgesehenen Regelung in **§ 58a** verweise ich auf meine Ausführungen zu 4).
- 7) Hinsichtlich der in **§ 146 Abs. 3** vorgesehenen Regelung möchte ich darauf hinweisen, dass es freie Schulträger geben könnte, die die Ausbildung in der Berufsfachschule Altenpflegehilfe z.B. am 01.09.20,

01.10.20 oder 01.03.21 begonnen haben, so dass diese Ausbildung noch nicht bis zum 31.07.21 abgeschlossen sein kann. Sollen die hier von betroffenen Absolventen dann auch schon einen Abschluss als Pflegehelfer*in erwerben oder noch als Altenpflegehelfer*in? Hier erscheint die Gewährung einer entsprechenden Übergangsfrist oder der klarstellende Hinweis, dass ab dem 01.08.21 der Neubeginn einer Ausbildung zum/zur Altenpflegehelfer*in in Sachsen-Anhalt nicht mehr möglich ist, erforderlich.

Soweit zur Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse
- Geschäftsführer -